

Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO)

für die Tierärzte in Bayern

vom 25.05.2022

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 35 Abs. 1, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 02.06.2022, Aktenzeichen G32a-G8713.17-2018/2-49, die folgende Satzung:

Art. 1

Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

Die Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 02.12.2021 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2022, S. 338 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes sollen die Entscheidungen nach Satz 2 innerhalb von zwei Monaten erfolgen.“

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Anerkennungen, die vor dem 01.03.2020 nach den bisher gültigen Weiterbildungsordnungen erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Vor dem 01.03.2020 erworbene Rechte zum Führen einer Bezeichnung bestehen fort. Dies gilt auch für Bezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser WBO sind. Wurde eine Bezeichnung umbenannt, so sind hinsichtlich des Wortlauts, in der sie zu führen ist, die Vorgaben zu beachten, die in den Anlagen I und II bei den speziellen Übergangsbestimmungen der umbenannten Bezeichnungen festgelegt sind.

(3) Tierärzte, die vor dem 01.03.2020 eine Weiterbildung begonnen hatten, können die Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich nach den vorher gültigen Bestimmungen abschließen. Die zu beachtenden Fristen und ggf. weiteren Regelungen sind in den speziellen Übergangsbestimmungen der Anlagen I und II festgelegt.

(4) Für neu eingeführte Bezeichnungen gelten vorübergehend erleichterte Bestimmungen für die Zulassung zur Prüfung. Näheres ist in den speziellen Übergangsbestimmungen der Anlagen I und II festgelegt.

(5) Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich begonnen hatte, dessen Streichung diese WBO regelt, kann noch innerhalb eines Zeitraumes, der der Mindestweiterbildungszeit für die betreffende Bezeichnung

zuzüglich drei Jahren entspricht, die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung beantragen.

3. Anlage I wird wie folgt geändert:

a. In Nr. 9 (Fachtierarzt für Geflügel) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ bleiben gültig.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Bezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Geflügel“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Geflügel angerechnet werden.
- 3 Inhaber der Gebietsbezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ erhalten auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Geflügel“.
- 4 Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027 und bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 können nur bis 31.07.2029 gestellt werden.“

b. In Nr. 10 (Fachtierarzt für Heimtiere [Kleinsäuger]) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Heimtiere“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Heimtiere (Kleinsäuger)“ ab dem 28.02.2023 zu führen ist.
- 2 Wer zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Heimtiere“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der in diesem Zeitraum gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Heimtiere (Kleinsäuger)“.
- 3 Inhaber der Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“, die anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Einrichtungen oder durch vergleichbare Qualifikationen belegen, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhalten auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Heimtiere (Kleinsäuger)“.
- 4 Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 können nur bis 28.02.2027 gestellt werden.“

- c. In Nr. 35 (Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnungen „Tierhygiene“ und „Tierhygiene und Tierhaltung“ bleiben gültig. Inhaber der Gebietsbezeichnungen „Tierhygiene“ und „Tierhygiene und Tierhaltung“ können wahlweise die Bezeichnungen „Tierhygiene und Tierhaltung“ oder „Tier- und Umwelthygiene“ führen.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet "Tierhygiene und Tierhaltung" begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Bezeichnung „Tier- und Umwelthygiene“.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur bis 28.02.2027 gestellt werden.“

- d. In Nr. 37 (Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Tropenveterinärmedizin“ ab dem 28.02.2023 zu führen ist.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Tropenveterinärmedizin“.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur bis 28.02.2027 gestellt werden.“

- e. In Nr. 38 (Fachtierarzt für Verhaltenskunde) wird in Abs. VI.3 die Angabe „28.02.2026“ durch die Angabe „28.02.2027“ ersetzt.

- f. In Nr. 43 (Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ bleiben gültig.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Bezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel angerechnet werden.

- 3 Inhaber der Gebietsbezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ erhalten auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Zier-, Zoo- und Wildvögel“.
- 4 Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027 und bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 können nur bis 31.07.2029 gestellt werden.“

4. Anlage II wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 8 (Bereich und Zusatzbezeichnung „Ernährungsberatung [Pferde]“) wird Abs. VI wie folgt gefasst:

„VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum 01.03.2020 mindestens zwei Jahre im Bereich „Ernährungsberatung (Pferde)“ tätig war und anhand der in Abs. III.3 und 4 geforderten Leistungen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.
- 2 Inhaber der Gebietsbezeichnung „Tierernährung und Diätetik“, die anhand der in Abs. III.3 und 4 geforderten Leistungen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegen, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhalten auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 28.02.2023, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2027 gestellt werden.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Ausgefertigt in München am 10.06.2022

Dr. Karl Eckart, Präsident